



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33

Ausgegeben Danzig, den 27. August

1930

Inhalt. Verordnung über Anbau von Tabak (S. 171). — Bekanntmachung betreffend den Beitritt der französischen Kolonien und Protektoratsländer zu dem revidierten Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz literarischer und künstlerischer Werke (S. 171).

65

Verordnung

über Anbau von Tabak.

- Vom 18. 8. 1930.

Auf Grund der §§ 4 und 16 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 (G. Bl. S. 117) wird bestimmt:

§ 1.

Wer im Monopolgebiet Tabak anbauen will, hat, bevor er mit dem Anbau beginnt, beim Landes-
zollamt die Genehmigung hierzu zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Danziger
Tabak-Monopol A.G. darüber beizufügen, daß sie bereit sei, den Ertrag der Tabakernte anzukaufen.

§ 2.

Einer Genehmigung bedarf nicht der Anbau von Tabakpflanzen

- a) in botanischen und Lehrgärten, wenn die Pflanzung nicht mehr als 10 Geviertmeter
Flächeninhalt hat und der Tabak nach der Erklärung der Aufsichtsbehörde des Gartens, die
bis zum 15. Juni des Anbaujahres beim Landeszollamt einzureichen ist, nicht zum Ge-
nuße, sondern lediglich zu Unterrichts- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird;
- b) zu Zierzwecken, wenn auf einer Besitzung nicht mehr als 20 Pflanzen angebaut werden, die
Bestimmungen der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks sowie aus dem Ver-
hältnis der mit Tabak bepflanzten Fläche zur Gesamtfläche des Grundstücks unzweifelhaft her-
vorgeht, und der Pflanzler bis zum 15. Juni des Anbaujahres beim Landeszollamt die schrift-
liche Erklärung abgibt, den Tabak nicht zu Genußzwecken verwenden zu wollen.

§ 3.

Weitere Vorschriften über Tabakanpflanzung zu Genußzwecken erläßt im Einzelfalle das Landes-
zollamt.

Danzig, den 18. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

66

Bekanntmachung

betreffend den Beitritt der französischen Kolonien und Protektoratsländer zu dem revidierten Berner
Abkommen vom 13. 11. 1908 betreffend den Schutz literarischer und künstlerischer Werke.

Vom 29. 7. 1930.

Nach einer Mitteilung der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen sind die französischen
Kolonien und Protektoratsländer dem revidierten Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betreffend
den Schutz literarischer und künstlerischer Werke (G. Bl. d. Fr. Stdt. Dzg. 1923, S. 7 u. 8) beigetreten.
Dieser Beitritt ist auf Grund des Artikel 26 des Berner Abkommens erfolgt mit Wirkung vom
26. Mai 1930. Jedoch haben die französische und tunesische Regierung den Vorbehalt gemacht, daß
sie bezüglich der Werke der angewandten Kunst die Vorschriften der früheren Abkommen anwenden
werden.

Danzig, den 29. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Strunk.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 4. 9. 1930.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schrotz in Danzig.